

Merkblatt

für die Gemeinden Tirols

HERAUSGEGEBEN VOM AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG, ABTEILUNG GEMEINDEANGELEGENHEITEN

INHALT

30. *Pflichtablieferung
von Bibliotheksstücken*

31. *Das System der Einheitsbewertung
vor dem Verfassungsgerichtshof*

32. *Der Verwaltungsgerichtshof zur
Vorverlegung der Sperrstunde*

33. *Finanzdaten der Gemeinden Tirols
Verbraucherpreisindex für Juli 2008
(vorläufiges Ergebnis)*

30.

Pflichtablieferung von Bibliotheksstücken

Die Gemeinden und Gemeindeverbände werden im folgenden Beitrag auf ihre Pflichten nach den §§ 43 und 44 des Mediengesetzes, BGBl. Nr. 314/1981, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 151/2005, in Verbindung mit der Verordnung über die Ablieferung und Anbietung von Bibliotheksstücken nach dem Mediengesetz, BGBl. Nr. 544/1981, hingewiesen und gebeten, der Ablieferungspflicht fristgerecht nachzukommen.

§§ 43 bis 45 des Mediengesetzes:

Bibliotheksstücke

§ 43. *Anbietungs- und Ablieferungspflicht bei Druckwerken*

(1) Von jedem Druckwerk, das im Inland verlegt wird oder erscheint, hat der Medieninhaber eine durch Verordnung zu bestimmende Anzahl von Stücken

1. an die Österreichische Nationalbibliothek und an die durch Verordnung zu bestimmenden Universitäts-, Studien- oder Landesbibliotheken abzuliefern und

2. der Parlamentsbibliothek und der Administrativen Bibliothek des Bundeskanzleramtes anzubieten und, wenn diese das binnen einem Monat verlangen, auf eigene Kosten zu übermitteln.

(2) Die Anbietungs- und Ablieferungspflicht nach Abs. 1 trifft den Hersteller eines Druckwerkes, wenn dieses im Ausland verlegt wird und erscheint, jedoch im Inland hergestellt wird.

(3) Der Anbietungspflicht bei periodischen Druckwerken wird auch dadurch entsprochen, dass das Druckwerk beim erstmaligen Erscheinen zum laufenden Bezug angeboten wird.

(4) Bei Bestimmung der Bibliotheken und der Stückzahl ist auf die Aufgaben der Archivierung und Information und die Interessen von Wissenschaft, Forschung, Lehre und Unterricht sowie auf die bundesstaatliche Gliederung der Republik Österreich Bedacht zu nehmen. Unter diesen Gesichtspunkten kann auch die Ablieferung bestimmter Arten von Druckwerken der im § 50 Z. 4 bezeichneten Beschaffenheit wegen ihres über den unmittelbaren Tageszweck hinausgehenden Informationsgehalts an die Österreichische Nationalbibliothek angeordnet, und es können Druckwerke aus bestimmten Fachgebieten oder bestimmter Art von der Ablieferung an bestimmte Bibliotheken ausgenommen werden, wenn diese solche Druckwerke zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht benötigen. Die Stückzahl darf insgesamt bei periodischen Druckwerken nicht mehr als zwölf, sonst nicht mehr als sieben betragen.

§ 43a. *Anbietungs- und Ablieferungspflicht bei sonstigen Medienwerken*

(1) Der Anbietungs- und Ablieferungspflicht gemäß § 43 unterliegen auch sonstige Medienwerke mit Ausnahme von Schallträgern und Trägern von Laufbildern (Filmwerken oder kinematographischen Erzeugnissen). Medienwerke, die als elektronische Datenträger in technischer Weiterentwicklung von Druckwerken neben schriftlichen Mitteilungen oder Standbildern auch Darbietungen in Wort, Ton oder Laufbildern enthalten, unterliegen der Anbietungs- und Ablieferungspflicht.

(2) Durch Verordnung können die Kategorien von Medienwerken, die der Anbietungs- und Ablieferungs-

pflicht unterliegen, vom Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur näher festgelegt werden.

(3) Ist ein Medienwerk seiner Art nach nicht von der Verordnung im Sinn des vorhergehenden Absatzes erfasst, so hat auf Antrag des möglichen Verpflichteten oder der möglichen empfangsberechtigten Stelle der Bundeskanzler nach Anhörung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur festzustellen, ob die Verpflichtung zur Ablieferung oder Anbietung gemäß Abs. 1 besteht, weil das Medienwerk nach seiner Aufmachung und nach der Art der Verwendung als eine technische Weiterentwicklung eines Druckwerkes angesehen werden kann.

(4) § 43 Abs. 4 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass insgesamt die Anzahl der abzuliefernden Stücke nicht mehr als fünf betragen darf.

§ 44. Ablieferung und Vergütung

(1) Der Ablieferungspflicht nach § 43 Abs. 1 Z. 1 und § 43a hat der Medieninhaber binnen einem Monat nach Beginn der Verbreitung, der Hersteller in den Fällen des § 43 Abs. 2 binnen einem Monat ab Herstellung nachzukommen. Gleiches gilt für die Anbietungspflichten nach § 43 Abs. 1 Z. 2 und § 43a; dem Verlangen der Bibliotheken nach Übermittlung ist binnen einem weiteren Monat ab Einlangen der Aufforderung zu entsprechen.

(2) In den Fällen des § 43 Abs. 2 genügt die Ablieferung oder Übermittlung von Stücken der vom Hersteller ausgelieferten Art. Gleiches gilt für Medienwerke gemäß § 43a.

(3) Werden Druckwerke, deren Ladenpreis den Betrag von 145,- Euro übersteigt, nicht binnen sechs Wochen zurückgestellt, so hat die empfangsberechtigte Stelle die Hälfte des Ladenpreises zu vergüten. Bei Werken, die aus zwei oder mehreren einzeln verkäuflichen Teilen bestehen, ist eine Vergütung für jeden dieser Werkteile zu leisten, dessen Ladenpreis den angegebenen Betrag übersteigt.

(4) Werden sonstige Medienwerke, deren Ladenpreis den Betrag von 72,- Euro übersteigt, nicht binnen sechs Wochen zurückgestellt, so hat die empfangsberechtigte Stelle die Hälfte des Ladenpreises zu vergüten. Bei Werken, die aus zwei oder mehreren einzeln verkäuflichen Teilen bestehen, ist eine Vergütung für jeden dieser Werkteile zu leisten, dessen Ladenpreis den angegebenen Betrag übersteigt. Werden sonstige Medienwerke, deren Ladenpreis den Betrag von 72,- Euro nicht übersteigt, nicht zurückgestellt, so hat die empfangsberech-

tigte Stelle dem zur Ablieferung Verpflichteten, wenn für das abgelieferte Medienwerk nachweislich eine Vergütung an Dritte für die Einräumung von Lizenzen zu leisten war, diesen Aufwand zu ersetzen.

§ 45. Durchsetzung

(1) Werden Bibliotheksstücke nicht rechtzeitig abgeliefert oder angeboten oder wird dem Verlangen auf Übermittlung der angebotenen Stücke nicht rechtzeitig entsprochen, so können die empfangsberechtigten Stellen zur Durchsetzung ihres Anspruches die Erlassung eines Bescheides durch die im Abs. 2 bezeichneten Behörden begehren, in dem die Ablieferung dem nach § 43 oder § 43a dazu Verpflichteten aufgetragen wird.

(2) Wer der ihm nach § 43 oder § 43a obliegenden Ablieferungs- oder Anbietungspflicht nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der nach dem Verlags- oder Herstellungsort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, mit Geldstrafe bis zu 2.180,- Euro zu bestrafen.

Verordnung über die Ablieferung und Anbietung von Bibliotheksstücken

§ 1. Ablieferungspflicht

Von jedem Druckwerk, das in einem der nachgenannten Bundesländer verlegt wird oder erscheint, hat der Medieninhaber (Verleger), wenn das Druckwerk aber im Ausland verlegt wird und erscheint, jedoch in einem der nachgenannten Bundesländer hergestellt wird, der Hersteller binnen einem Monat nach Beginn der Verbreitung bzw. nach Herstellung an die jeweils bezeichneten Bibliotheken folgende Anzahl von Bibliotheksstücken auf eigene Kosten abzuliefern:

	periodische Druckwerke	sonstige Druckwerke
Tirol		
Österreichische Nationalbibliothek	4	2
Tiroler Landesarchiv (Bibliothek)	2	1
Universitätsbibliothek Innsbruck	3	2

§ 2. Anbietungspflicht

(1) Von jedem Druckwerk, das im Inland verlegt wird oder erscheint, hat der Medieninhaber (Verleger), wenn das Druckwerk aber im Ausland verlegt wird und erscheint, jedoch im Inland hergestellt wird, der Hersteller innerhalb eines Monats nach Beginn der Verbreitung bzw. nach Herstellung der Parlamentsbibliothek und der

Administrativen Bibliothek des Bundeskanzleramtes sowohl von periodischen Druckwerken als auch von sonstigen Druckwerken jeweils ein Bibliotheksstück anzubieten und, wenn dies binnen einem Monat verlangt wird, binnen einem weiteren Monat ab Einlangen der Aufforderung auf eigene Kosten zu übermitteln.

(2) Der Anbieterspflicht bei periodischen Druckwerken wird auch dadurch entsprochen, daß das Druckwerk beim erstmaligen Erscheinen zum laufenden Bezug angeboten wird.

§ 3. Mehrere Verlags-, Erscheinungs- oder Herstellungsorte

Scheinen auf einem Druckwerk mehrere inländische Verlags-, Erscheinungs- oder Herstellungsorte auf, so beziehen sich die in den §§ 1 und 2 angeführten Pflichten nur auf den erstgenannten inländischen Ort.

§ 4. Form der Ausgabe

(1) Grundsätzlich ist die vorgeschriebene Anzahl von Druckwerken jeder Auflage abzuliefern oder anzubieten. Erscheint ein Druckwerk jedoch in einer broschierten und gebundenen Ausgabe, so ist nur die gebundene Ausgabe abzuliefern oder anzubieten. Erscheint ein Teil der Auflage in Vorzugsausstattung, so ist anstelle eines Bibliotheksstückes in Normalausstattung ein Stück in dieser besonderen Ausstattung an die Österreichische Nationalbibliothek und an die Landesbibliotheken, in Bundesländern, in denen keine Landesbibliothek besteht, an die Bibliotheken, die die Funktion einer Landesbibliothek ausüben, entsprechend den Bestimmungen des § 1 dieser Verordnung abzuliefern.

(2) Auf Ersuchen empfangsberechtigter Bibliotheken sind ihnen statt gebundenen Bibliotheksstücken

und solchen in Vorzugsausstattung Bibliotheksstücke in einfacherer Ausstattung abzuliefern.

§ 5. Kleindruckwerke

Für die im § 50 Z. 4 des Mediengesetzes angeführten Druckwerke gelten die §§ 1 bis 4 nicht. Von den folgenden unter § 50 Z. 4 des Mediengesetzes fallenden Druckwerken ist jedoch der Österreichischen Nationalbibliothek die dieser nach § 1 dieser Verordnung zustehende Stückzahl abzuliefern;

1. Schülerzeitungen;

2. Kursbücher und Fahrpläne (ausgenommen solche, die vorwiegend innerbetrieblichen Zwecken dienen);

3. zum Anschlagen oder Aushängen bestimmte Druckwerke, die im geselligen Leben als Hilfsmittel dienen;

4. Druckwerke, die im kulturellen, wissenschaftlichen und religiösen Leben sowie im Vereinsleben als Hilfsmittel dienen;

5. Druckwerke, die im Wirtschaftsleben als Hilfsmittel dienen, nicht jedoch

a) andere als die in der Z. 6 angeführten Werbeprospekte, Preislisten, Preiskataloge und Auktionskataloge;

b) Druckwerke, die nur als Beilagen zu Handelswaren und anderen Objekten, die nicht Druckwerke sind, verbreitet werden;

6. Werbeprospekte, Preislisten, Preiskataloge und Auktionskataloge, die den Buch-, Kunst-, Landkarten-, Musikalien-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandel sowie den Handel mit Ton- und Bildträgern betreffen;

7. Druckwerke, die im Rahmen der Tätigkeit eines Amtes oder einer Interessenvertretung oder bei einer anderen vergleichbaren Betätigung als Hilfsmittel dienen, sofern sie nicht ausdrücklich zum inneren Dienstgebrauch bestimmt gekennzeichnet sind.

31.

Das System der Einheitsbewertung vor dem Verfassungsgerichtshof

Der Verfassungsgerichtshof hat sich in seinem Erkenntnis vom 13. März 2008, Zahl B 1534/07, mit der Frage der Verfassungskonformität des Systems der Einheitsbewertung im Bewertungsgesetz 1955 auseinandergesetzt.

I.1. Der Beschwerdeführer ist Hälfteeigentümer einer Liegenschaft in Tulln. Auf dieser war im Jahr 1978 ein Einfamilienhaus errichtet worden. Der Einheitswert

wurde zum Stichtag 1. Jänner 1979 mit S 304.000,- festgesetzt. Aufgrund der linearen Erhöhung der Einheitswerte des Grundvermögens um 35% beträgt der Einheitswert für das gesamte bebaute Grundstück derzeit S 410.000,- (€ 29.795,86).

Gegen die Vorschreibung der Grundsteuer für das 2. Quartal 2004 in Höhe von € 58,58 erhob der Beschwerdeführer Einspruch. Dieser wurde von der Gemeinde Tulln als unzulässig zurückgewiesen. Daraufhin

stellte der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 27. Oktober 2004 einen Antrag auf Wertfortschreibung an das Finanzamt Tulln; dies im Wesentlichen mit der Begründung, dass die technische Abnutzung des Gebäudes seit 1979 bisher ebenso wenig Berücksichtigung gefunden habe wie die „negative Grundstückspreisentwicklung“.

2. Dieser Antrag wurde vom Finanzamt mit der Begründung abgewiesen, dass sämtliche Werte zum 1. Jänner 1973 ermittelt worden seien und bis zur Durchführung einer neuerlichen Hauptfeststellung ihre Gültigkeit behielten. Mit der nunmehr bekämpften Berufungsentscheidung vom 3. Juli 2007 wies der Unabhängige Finanzsenat, Außenstelle Wien (in der Folge: UFS), die dagegen erhobene Berufung ab: Die Alterung des Gebäudes während des Hauptfeststellungszeitraumes könne für sich allein nicht zu einer Wertfortschreibung führen. Außerdem seien nach § 23 BewG 1955 bei Fortschreibungen der tatsächliche Zustand des Grundbesitzes vom Fortschreibungszeitpunkt und die Wertverhältnisse vom Hauptfeststellungszeitpunkt zugrunde zu legen.

3. Gegen diesen Bescheid richtet sich die auf Art. 144 B-VG gestützte Beschwerde, in der die Verletzung in Rechten wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes behauptet und die kostenpflichtige Aufhebung des Bescheides beantragt wird. Die Beschwerde hält die §§ 23 und 56 Abs. 6 BewG 1955 für verfassungswidrig und regt die Einleitung eines Gesetzesprüfungsverfahrens an.

Nach der derzeitigen Rechtslage könnten unterschiedliche Preisentwicklungen bei Grundstücken seit dem 1. Jänner 1973 steuerlich keine Berücksichtigung finden. Dies führe dazu, dass Grundeigentümer, deren Grundstück beispielsweise aufgrund eines Verfalls der Wohngegend eine Wertminderung erfahren hat, unter Umständen genauso viel Grundsteuer zahlen müssten wie Eigentümer jener Grundstücke, die eine wesentliche Wertsteigerung für ihre Liegenschaft verzeichnen können. Der Verfassungsgerichtshof habe (in seinen Erkenntnissen zum ErbStG) ausgeführt, dass die regional oder individuell unterschiedliche Wertentwicklung der Grundstücke in der Bemessungsgrundlage nicht abgebildet sei, da zur Wertermittlung bei Grundbesitz auf jahrzehntelang unveränderte Einheitswerte zurückgegriffen werde. Im Einzelnen führt die Beschwerde dazu aus:

„Mit der Grundsteuer wird der inländische Grundbesitz, und zwar Grund und Boden einschließlich der Bestandteile, besteuert. Die Höhe der Steuer richtet sich

nach dem vom zuständigen örtlichen Finanzamt bestimmten Einheitswert. Bei der Einheitsbewertung nach dem Bewertungsgesetz 1955 wird für Grund und Boden sowie für die Gebäude in einem eigenen Feststellungsverfahren für einen längeren Zeitraum ein Wert ermittelt. Die letzte Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundvermögens hat zum Stichtag 1. Jänner 1972 mit Wirksamkeit 1. Jänner 1973 stattgefunden. Seit dieser Zeit wurde keine Hauptfeststellung mehr durchgeführt. In Etappen wurden lediglich die bei der letzten Hauptfeststellung errechneten Werte um insgesamt 35% linear im Zeitraum 1977 bis 1983 angehoben. Die Aufkommenszuwächse, also die Dynamik der Grundsteuer, ist seit 1973 mit Ausnahme der linearen Erhöhung der Einheitswerte um 35% Ende der 1970er und Anfang der 1980er Jahre nur durch Neubauten, Umbauten und das Auslaufen der Grundsteuerbefreiung bestimmt. Wertsteigerungen der Grundstücke bleiben durch das starre Festhalten am Stichtag 1. Jänner 1973 ohne Auswirkung auf die Steuerlast des einzelnen Grundbesitzers, so auch des Beschwerdeführers. Durch die lange Säumnis einer neuen Hauptfeststellung haben die maßgeblichen Bestimmungsgrößen der letzten Hauptfeststellung zum 1. Jänner 1973 (Verkehrswerte für Grund und Boden, fiktive Neuherstellungswerte für Gebäude) durch die regional sehr unterschiedlich strukturellen Entwicklungen ihren Zusammenhalt verloren. Sie entsprechen nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen, was nach Ansicht des Beschwerdeführers verfassungswidrig ist.

...

Die Wertfortschreibung wurde geschaffen, um Wertänderungen innerhalb des bestehenden Hauptfeststellungszeitpunkts berücksichtigen zu können. Wertänderungen durch Grundstückspreisentwicklung kann aber nicht Rechnung getragen werden. Selbst bei starken Wertänderungen ergibt sich aufgrund der Bestimmung des § 23 BewG keine Möglichkeit, auf Grundstückspreisentwicklungen einzugehen. § 23 BewG besagt, dass auch bei Wertfortschreibung die Wertverhältnisse vom Hauptfeststellungszeitpunkt zugrunde zu legen sind. Aber auch der Verfall des Einfamilienhauses kann aufgrund der Regelung des § 23 BewG sowie des § 53 Abs. 6 BewG nicht zu einer anderen Bewertung im Weg der Wertfortschreibung führen. Die Alterung des Gebäudes kann durch die Berücksichtigung der Wertverhältnisse zum Hauptfeststellungszeitpunkt auf die Bewertung keinen Einfluss haben. Zwar ist nach Ansicht des VwGH bei der Bewertung eines Gebäudes auch das Alter zu berücksichtigen (VwGH vom 5. März 1990,

Zl. 89/17/0022). Die Berücksichtigung des Alters muss aber in unserem Fall unterbleiben, weil bei der Wertfortschreibung immer auf die Wertverhältnisse zum Hauptfeststellungszeitpunkt abzustellen ist, das Gebäude zum Hauptfeststellungszeitpunkt jedoch noch gar nicht errichtet war, sodass eine pauschale Berücksichtigung des Alters schon aus diesem Grund denkunmöglich ist. Die Wertfortschreibung wird dadurch ad absurdum geführt.

Eine andere Möglichkeit, der Alterung des Gebäudes Rechnung zu tragen, verhindert § 53 Abs. 6 BewG. Dieser sieht vor, dass der Abschlag für technische Abnutzung lediglich zum Hauptfeststellungszeitpunkt möglich ist. Im vorliegenden Fall wurde das Haus erst nach dem Hauptfeststellungszeitpunkt erbaut. Nunmehr ist es aber fast 30 Jahre alt und mit Sicherheit nicht mehr gleich viel wert wie ein Neubau. Eine jährliche Abschreibung, wie sie beispielsweise bei Betriebsvermögen zulässig ist, ist aber beim Grundvermögen nicht möglich, weil das Gebäude erst nach dem Hauptfeststellungszeitpunkt benutzungsfertig wurde.

...“

4. Der UFS legte die Verwaltungsakten vor und erstattete eine Gegenschrift, in der er im Wesentlichen die Auffassung vertritt, unsachliche Bewertungsdiskrepanzen seien nicht die Folge der vom Beschwerdeführer angegriffenen Normen, sondern des Verzichts auf die periodischen Hauptfeststellungen. Der UFS beantragt daher, die Beschwerde abzuweisen.

II. Rechtslage Das Bundesgesetz vom 13. Juli 1955 über die Bewertung von Vermögensschaften (Bewertungsgesetz 1955 – BewG 1955), BGBl. 148, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2006, lautet auszugsweise:

„§ 20. Hauptfeststellung.

(1) Die Einheitswerte werden allgemein festgestellt (Hauptfeststellung) in Zeitabständen von je neun Jahren für die wirtschaftlichen Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens und des Grundvermögens, für die Betriebsgrundstücke und die Gewerbeberechtigungen;

(2) Der Hauptfeststellung werden die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres (Hauptfeststellungszeitpunkt) zugrunde gelegt. Die Vorschriften im § 65 über die Zugrundelegung eines anderen Zeitpunktes bleiben unberührt.

(3) Die gemäß Abs. 1 festzustellenden Einheitswerte werden erst mit Beginn des jeweiligen Folgejahres wirk-

sam. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die zur vorangegangenen Hauptfeststellung festgestellten Einheitswerte, soweit nicht die Voraussetzungen für die Durchführung von Fortschreibungen oder Nachfeststellungen gemäß den §§ 21 und 22 gegeben sind; beim Vorliegen der erwähnten Voraussetzungen sind Fortschreibungen und Nachfeststellungen auch zu den Hauptfeststellungszeitpunkten gemäß Abs 1 durchzuführen.

...

§ 21. Fortschreibung.

(1) Der Einheitswert wird neu festgestellt,

1. wenn der gemäß § 25 abgerundete Wert, der sich für den Beginn eines Kalenderjahres ergibt,

a) bei den wirtschaftlichen Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens sowie bei den Betriebsgrundstücken, die losgelöst von ihrer Zugehörigkeit zu einem Betriebsvermögen einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bilden würden (§ 60 Abs. 1 Z. 2), entweder um mehr als ein Zwanzigstel, mindestens aber um 200,– Euro oder um mehr als 3.650,– Euro,

b) bei den übrigen wirtschaftlichen Einheiten und Untereinheiten des Grundbesitzes entweder um mehr als ein Zehntel, mindestens aber um 400,– Euro oder um mehr als 7.300,– Euro von dem zum letzten Feststellungszeitpunkt festgestellten Einheitswert abweicht (Wertfortschreibung) oder

2. wenn die Art des Bewertungsgegenstandes von der zuletzt im Einheitswertbescheid festgestellten Art abweicht (Artfortschreibung).

(2) Die im Abs. 1 Z. 1 festgesetzten Wertgrenzen sind nicht zu beachten, wenn für einen Teil des Bewertungsgegenstandes ein Grund für eine Abgabenbefreiung eintritt oder wegfällt.

(3) Fällt eine wirtschaftliche Einheit oder Untereinheit, für die ein Einheitswert bereits festgestellt ist, weg oder ist gemäß § 25 ein Einheitswert nicht mehr festzustellen oder tritt für den ganzen Steuergegenstand eine Steuerbefreiung ein, so ist der Einheitswert auf den Wert Null fortzuschreiben.

(4) Allen Fortschreibungen einschließlich der Fortschreibungen aufgrund einer Änderung der steuerlichen Zurechnung des Bewertungsgegenstandes (Zurechnungsfortschreibung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres zugrunde zu legen, das auf die Änderung folgt (Fortschreibungszeitpunkt). Die Vorschriften im § 65 über die Zugrundelegung eines anderen Zeitpunktes bleiben unberührt.

...

§ 23. Wertverhältnisse bei Fortschreibungen und bei Nachfeststellungen.

Bei Fortschreibungen und bei Nachfeststellungen der Einheitswerte für Grundbesitz sind der tatsächliche Zustand des Grundbesitzes vom Fortschreibungszeitpunkt oder vom Nachfeststellungszeitpunkte und die Wertverhältnisse vom Hauptfeststellungszeitpunkt zugrunde zu legen.

...

§ 53. Bewertung von bebauten Grundstücken.

(1) Bei der Bewertung von bebauten Grundstücken (Grundstücke, deren Bebauung abgeschlossen ist, und Grundstücke, die sich zum Feststellungszeitpunkt im Zustand der Bebauung befinden), ist vom Bodenwert (Abs. 2) und vom Gebäudewert (Abs. 3 bis 6) auszugehen.

(2) Als Bodenwert ist der Wert maßgebend, mit dem der Grund und Boden allein als unbebautes Grundstück gemäß § 55 zu bewerten wäre. Dabei sind insbesondere die Lage und die Form des Grundstückes sowie alle anderen den gemeinen Wert von unbebauten Grundstücken beeinflussende Umstände zu berücksichtigen. Der Wert jener Fläche, die das Zehnfache der bebauten Fläche nicht übersteigt, ist um 25. v. H. zu kürzen.

(3) Der Gebäudewert ist vorbehaltlich der Bestimmungen der Abs. 4 und 5 aus dem Neuherstellungswert abzuleiten, der sich je nach der Bauweise und Ausstattung der Gebäude oder der Gebäudeteile bei Unterstellung von Durchschnittspreisen je Kubikmeter des umbauten Raumes der Gebäude oder der Gebäudeteile ergibt. Umbauter Raum ist der auf mindestens drei Seiten von Wänden umschlossene innere nutzbare Raum zugänglich des Raumes, den die Umwandlung einnimmt.

(4) ...

(5) ...

(6) Bei der Ermittlung des Gebäudewertes ist der Neuherstellungswert (Abs. 3 bis 5) entsprechend dem Alter der Gebäude oder der Gebäudeteile im Hauptfeststellungszeitpunkt durch einen Abschlag für technische Abnutzung zu ermäßigen. Als Alter des Gebäudes oder des Gebäudeteiles gilt der Zeitraum vom Beginn des Kalenderjahres, in dem das Gebäude oder der Gebäudeteil benutzungsfertig wurde, bis zum Hauptfeststellungszeitpunkt. Benutzungsfertig ist ein Gebäude oder Gebäudeteil mit jenem Tag, mit dem die Behörde die Benützung für zulässig erklärt hat. Als benutzungsfertig im Sinn dieses Gesetzes gilt ein Gebäude oder Gebäudeteil auch mit der ersten tatsächlichen Be-

nützung oder Vermietung. Der Abschlag beträgt jährlich

- a) allgemein 1.3 v. H.,
 - b) bei Gebäuden, die der gewerblichen Beherbergung dienen 2.0 v. H.,
 - c) bei Lagerhäusern und Kühlhäusern 2.0 v. H.,
 - d) bei Fabriksgebäuden, Werkstättengebäuden, Garagen, Lagerhäusern und Kühlhäusern, die Teile der wirtschaftlichen Einheit eines Fabriksgrundstückes sind, weiters bei offenen Hallen, soweit sie nicht unter lit. e oder f fallen 2.5 v. H.,
 - e) bei leichter oder behelfsmäßiger Bauweise 3.0 v. H.,
 - f) bei einfachen Holzgebäuden oder offenen Hallen in Holzkonstruktion 5.0 v. H. des Neuherstellungswertes. Bei noch benützbaren Gebäuden oder Gebäudeteilen darf der Abschlag in den Fällen gemäß lit. a und b nicht mehr als 70 v. H., in den Fällen gemäß lit. c bis f nicht mehr als 80 v. H. betragen.
- ...“

III. Die Beschwerde ist zulässig, jedoch im Ergebnis nicht berechtigt:

1. Dem Beschwerdeführer ist einzuräumen, dass die von ihm bekämpften Vorschriften des § 23 bzw. des § 53 Abs. 6 BewG 1955 einer Berücksichtigung der Alterung eines Gebäudes, aber auch einer Berücksichtigung der Wertminderung eines Grundstückes während des Hauptfeststellungszeitraumes entgegenstehen. Seinen daraus gezogenen verfassungsrechtlichen Schlussfolgerungen ist allerdings zunächst entgegenzuhalten, dass die bekämpften Vorschriften (lediglich) bezwecken und bewirken, dass während des (vom Gesetz mit neun Jahren festgesetzten) Hauptfeststellungszeitraumes eine Wertfortschreibung allein aufgrund einer inneren Wertänderung des Bewertungsgegenstandes ausgeschlossen ist. Gegen dieses Anliegen ist aus verfassungsrechtlicher Sicht nichts einzuwenden; es dient sowohl der Verfahrensökonomie als auch dem Gedanken der Bewertungsgleichmäßigkeit während eines überschaubaren Zeitraumes.

2. Soweit der Vorwurf des Beschwerdeführers aber so zu verstehen ist, dass durch die (wiederholte) Verschiebung der Hauptfeststellungen für die Bewertung des Grundvermögens die von ihm bekämpften Bestimmungen zu verfassungswidrigen Ergebnissen führen, weil sie eine unsachliche Gleichstellung wesentlich verschiede-

ner Sachverhalte (nämlich alter und neuer Gebäude bzw. von entwerteten und nicht entwerteten Grundstücken) zur Folge haben bzw. – allgemein – die sachgerechte Berücksichtigung von Wertverschiebungen und -veränderungen verhindern, ist ihm Folgendes entgegenzuhalten:

Der Verfassungsgerichtshof hat im Erkenntnis vom 7. März 2007, Zl. G 54/06 ua., im Zusammenhang mit der Bewertung von Grundbesitz im Erbschaftssteuerrecht darauf hingewiesen, dass es der Gleichheitssatz dem Gesetzgeber nicht verwehrt, ein Bewertungsverfahren zu wählen, das verwaltungsökonomischen Anforderungen gerecht wird und mit Typisierungen und Schätzungen operiert, dass der Spielraum des Gesetzgebers dabei aber umso geringer ist, je erheblicher die mit der Bemessungsgrundlage verbundenen Steuerfolgen sind. Er ist damals letztlich zum Ergebnis gekommen, dass § 19 Abs. 2 ErbStG, der bei Erwerb von Grundbesitz zwingend den Ansatz von Einheitswerten vorsieht, deren letzte Hauptfeststellung Jahrzehnte zurück liegt, im Hinblick auf den Belastungsgrund der Erbschaftssteuer zu unsachlichen und gleichheitswidrigen Ergebnissen führt.

Der Verfassungsgerichtshof hat somit in diesem Erkenntnis nicht das System der Einheitsbewertung als solches oder einzelne Regeln des BewG 1955 für bedenklich erachtet, sondern den Umstand, dass ein Steuergesetz, dessen Ziel es ist, den durch unentgeltliche Erwerbe unter Lebenden oder von Todes wegen erzielten Zuwachs an wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit zu erfassen, mit Bemessungsgrundlagen arbeitet, die nicht geeignet sind, dieses Ziel zu erreichen.

Daraus folgt aber bereits, dass die verfassungsrechtliche Relevanz der vom Beschwerdeführer geltend gemachten Unstimmigkeiten innerhalb der Einheitsbewertung des Grundvermögens – mögen diese auch zutreffen – nicht isoliert aus der Sicht des Bewertungsgesetzes beurteilt werden kann. Die Anknüpfung an historische Einheitswerte (oder ein Vielfaches von ihnen) ist gleichheitsrechtlich nur im Zusammenhang mit den konkreten Steuerfolgen zu beurteilen und muss daher nicht durchgängig jene Konsequenzen haben, die sich im Bereich der Erbschafts- und Schenkungssteuer erge-

ben haben. Vielmehr wird die Art der abgabenrechtlichen Folgen dafür maßgeblich sein, ob ein Rückgriff auf die nach den Regeln des Bewertungsgesetzes gewonnenen Einheitswerte ungeachtet der unstrittig gegebenen Unstimmigkeiten verfassungsrechtlich zulässig ist. Bei Betrachtung der jeweiligen Abgabengesetze ist es daher nicht ausgeschlossen, dass eine Abwägung ergibt, dass das Anknüpfen an die nach den Regeln des BewG 1955 gewonnenen Bemessungsgrundlagen (Einheitswerte) im Zusammenhang mit der Art oder dem (geringen) Gewicht der daran geknüpften Steuerfolgen ein Inkaufnehmen der mit der Heranziehung des Einheitswertsystems verbundenen Unschärfen zu Gunsten der damit erreichten Verwaltungsökonomie (noch) rechtfertigt. Entsprechendes gilt, soweit an die Einheitswerte andere Rechtsfolgen geknüpft sind.

3. Aus dem Blickwinkel des vorliegenden Beschwerdefalls ist nicht hervorgekommen, dass die im Bescheid angewendeten §§ 23 und 53 Abs. 6 BewG 1955 oder das von ihnen vorausgesetzte System der Einheitsbewertung schon in sich aufgrund der vorgebrachten Bedenken oder anderer Umstände verfassungswidrig wären, d. h. schon in sich ungeeignet wären, für weitere Rechtsfolgen als Bemessungsgrundlage zu dienen. Dadurch ist nicht ausgeschlossen, dass sich in Verfahren, in denen Rechtsvorschriften anzuwenden sind, die an Einheitswerte oder auch an andere nach den Regeln des BewG 1955 gewonnene Bemessungsgrundlagen weitere Rechtsfolgen knüpfen, eine vom Gerichtshof wahrzunehmende Verfassungswidrigkeit ergibt. Ob die Bereinigung einer solchen Verfassungswidrigkeit durch Aufhebung von Vorschriften des anknüpfenden Rechtsgebietes oder von Vorschriften des Bewertungsgesetzes zu erfolgen hätte, wird jeweils im Einzelfall zu entscheiden sein (vgl. z. B. VfSlg. 13.726/1994, 16.678/2002).

4. Da der Beschwerdeführer – substantiiert – nur die

Verletzung in Rechten wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm behauptet hat, war nicht darauf einzugehen, ob die Verletzung eines anderen (verfassungsgesetzlich gewährleisteten) Rechtes vorliegt (z. B. VfSlg. 15.432/1999, 16.553/2002).

5. Die Beschwerde war daher abzuweisen.

32.

Der Verwaltungsgerichtshof zur Vorverlegung der Sperrstunde

Der Verwaltungsgerichtshof hat sich in einem Erkenntnis vom 28. Mai 2008, Zahl 2008/04/12, mit der Vorverlegung der Sperrstunde auseinandergesetzt. In seiner Begründung hat er ausgeführt:

Mit dem angefochtenen Bescheid des Landeshauptmannes wurde die Vorstellung des Beschwerdeführers gegen die vom Stadtrat der mitbeteiligten Stadtgemeinde im Instanzenzug gemäß § 113 Abs. 5 GewO 1994 verfügte Vorverlegung der Sperrstunde für den näher umschriebenen Gastgewerbebetrieb des Beschwerdeführers von 3.00 Uhr auf 2.00 Uhr gemäß § 47 Abs. 5 Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 123/1967, als unbegründet abgewiesen. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, der erstinstanzliche Bescheid habe sich auf das Vorliegen sicherheitspolizeilicher Bedenken gestützt, die auf Feststellungen des Bezirkspolizeikommandos Kufstein gründeten. Davon unabhängig seien seit Jahren Beschwerden von Anrainern an die mitbeteiligte Stadtgemeinde gerichtet worden, die allesamt auch im Zusammenhang mit den Feststellungen des Bezirkspolizeikommandos gestanden seien. Dem Vorbringen des Beschwerdeführers, die Polizei treffe keine konkrete Aussage darüber, dass sein Lokal mit den angezeigten Straftaten, Ruhestörungen etc. in Zusammenhang gebracht werde, habe die Berufungsbehörde entgegnet, dass im Polizeibericht sehr wohl das Lokal des Beschwerdeführers angeführt gewesen sei. Es sei darauf hingewiesen worden, dass auf den Wanderungen zu näher genannten Nachtlokalen (darunter auch jenes des Beschwerdeführers), die allesamt eine spätere Sperrstunde als 2.00 Uhr aufwiesen, strafbare Delikte gesetzt worden seien. Eine Verbindung mit den Gästen des Lokales des Beschwerdeführers sei daher gegeben. Nur im Bereich dieser Lokale seien im Zeitraum vom 1. Jänner 2006 bis Ende Mai 2007 insgesamt ca. 60 Körperverletzungen (meist Raufereien), ca. 120 Sachbeschädigungen aller Art (Vandalenakte) und ca. 200 Anzeigen wegen Anstandsverletzungen, Ordnungsstörungen und Lärmerregung den zuständigen Behörden zur Anzeige gebracht worden. Damit sei klar zum Ausdruck gebracht worden, dass sicherheitspolizeiliche Bedenken bestünden. Der Beschwerdeführer habe in seiner Vorstellung vorgebracht, das Ermittlungsverfahren habe sich ausschließlich auf eine 2 1/2 Seiten umfassende Feststellung des Bezirkspolizeikommandos K. erschöpft. Die darin genannten Vorfälle bzw. Delikte oder Anstands-

verletzungen seien ganz pauschal und allgemein, ohne irgendeine direkte Bezugnahme auf den Gewerbebetrieb des Beschwerdeführers, weshalb es bereits am Kausalzusammenhang zwischen den beanstandeten Vorfällen und dem Betrieb des Beschwerdeführers mangle. Nahezu bei der Hälfte der Vorfälle handle es sich um strafbare Delikte, weshalb die Anwendung des § 113 Abs. 5 GewO 1994 in diesem Zusammenhang rechtswidrig erfolgt sei. Hinsichtlich der verbleibenden Anstandsverletzungen, Ordnungsstörungen und Lärmerregungen fehlten Feststellungen bzw. Ermittlungen, inwieweit das Tatbestandsmerkmal der unzumutbaren Belästigung überhaupt auf den Betrieb des Beschwerdeführers zutreffe. Zur Frage, ob den sicherheitspolizeilichen Bedenken durch die Vorschreibung einer früheren Sperrstunde wirksam begegnet werden könne, sei auf die schlüssigen Ausführungen der Gemeindebehörden zu verweisen, dass durch eine Vereinheitlichung der Sperrzeiten der in Rede stehenden Lokale ein Hin- und Herwandern der Gäste hintangehalten werden könne. Die Vorverlegung der Sperrstunde stelle jedenfalls ein taugliches Mittel dar, um den festgestellten sicherheitspolizeilichen Missständen wirksam zu begegnen. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, über die der Verwaltungsgerichtshof nach Vorlage der Akten des Verwaltungsverfahrens und Erstattung einer Gegenschrift durch die belangte Behörde – die mitbeteiligte Partei hat sich am verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht beteiligt – erwogen hat: Gemäß § 113 Abs. 5 GewO 1994 hat die Gemeinde eine frühere Sperrstunde vorzuschreiben, wenn die Nachbarschaft wiederholt durch ein nicht strafbares Verhalten von Gästen vor der Betriebsanlage des Gastgewerbebetriebes unzumutbar belästigt wurde, oder wenn sicherheitspolizeiliche Bedenken bestehen. Die Ermächtigung der Gemeinde zur Vorverlegung der Sperrstunde hat somit zur Voraussetzung, dass entweder das von Gästen, die einer bestimmten Betriebsanlage zuzurechnen sind, außerhalb dieser Betriebsanlage gesetzte Verhalten wiederholt zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn geführt hat, oder dass sicherheitspolizeiliche Bedenken bestehen (vgl. die bei Grabler/Stolzlechner/Wendl, GewO2 [2003] S. 908 ff dargestellte Rechtsprechung). In der Beschwerde wird gegen die Ansicht der belangten Behörde, die Vorverlegung der Sperrstunde von 3.00 Uhr auf 2.00 Uhr sei gegenständlich durch sicherheitspoli-

zeiliche Bedenken gerechtfertigt, ins Treffen geführt, im gesamten durchgeführten Verfahren sei keine eindeutige Zuordnung einzelner Ordnungswidrigkeiten bzw. gerichtlicher Straftatbestände zu Gästen des Lokales des Beschwerdeführers möglich gewesen. Der Beschwerdeführer habe bereits seit Beginn des Verfahrens beharrlich eine Beteiligung seiner Gäste an den erwähnten Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten in Abrede gestellt. Wenn die belangte Behörde die Annahme des Bezirkspolizeikommandos, durch eine „Vereinheitlichung der Sperrzeiten der in Rede stehenden Lokale“ könne ein Hin- und Herwandern der Gäste hintangehalten werden, als schlüssig bezeichne, sei dem entgegenzuhalten, dass in keiner Weise festgestellt worden sei, das Lokal des Beschwerdeführers werde von „hin- und wandernden Gästen“ besucht. Die Behörde spreche selbst in ihren Ausführungen eine Vielzahl von Gastbetrieben an. Gerade deshalb wäre es jedenfalls erforderlich gewesen, bestimmte Vorfälle, Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten einzelnen Lokalen bzw. Gästen von einzelnen Lokalen zuzuordnen. Das vom Beschwerdeführer betriebene Gastlokal sei ein Nachtlokal gehobenen Anspruches und vom Konzept so ausgelegt, hauptsächlich und zum größten Teil Gäste mittleren Alters (ab 40 aufwärts) anzusprechen. Es liege auf der Hand, dass sich das Verhalten der Gäste des Beschwerdeführers wesentlich vom Verhalten der Gäste anderer Lokale in seiner Umgebung unterscheide, die jeweils Jugendzentrumscharakter bzw. „Apres-Ski-Charakter“ aufwiesen. Eine Vorverlegung der Sperrstunde sei nur bei jenen Lokalen gerechtfertigt, die die Grundlage für die vorliegenden „sicherheitspolizeilichen Bedenken“ geben. Nach der hg. Judikatur erfordert die Erfüllung des Tatbestandsmerkmals „sicherheitspolizeiliche Bedenken“ das Bestehen von durch entsprechende Sachverhaltsfeststellungen gedeckten konkreten Bedenken, aus deren Art sich schlüssig erkennen lässt, dass ihnen durch die Vorschreibung einer früheren Sperrstunde wirksam begegnet werden kann (vgl. die hg. Erkenntnisse vom 12. September 2007, Zl. 2007/04/0138, und vom 29. Juni 2005, Zl. 2003/04/0080, jeweils mwN). Im erstgenannten Erkenntnis hat der Verwaltungsgerichtshof weiters zum Ausdruck gebracht, dass sowohl die Zahl als auch die Beschaffenheit von angezeigten Vorfällen sicherheitspolizeiliche Missstände zum Ausdruck bringen können, die der Annahme sicherheitspolizei-

licher Bedenken im Sinn des § 113 GewO eine ausreichende Grundlage geben. Sicherheitspolizeiliche Bedenken seien im Übrigen nicht davon abhängig, dass es zu gerichtlichen Verurteilungen oder Vorerhebungen gekommen sei. Im letztgenannten Erkenntnis hat der Verwaltungsgerichtshof ausgeführt, es sei nicht wesentlich, dass die sicherheitspolizeilichen Bedenken jedenfalls auf Vorkommnisse in der gastgewerblichen Betriebsanlage selbst zurückzuführen sein müssten. Weiters sei es in diesem Zusammenhang auch nicht entscheidungsrelevant, inwiefern dem Gastgewerbetreibenden etwa ein Verschulden am Eintritt von Sachverhaltsumständen anzulasten sei, welche die Annahme sicherheitsbehördlicher Bedenken im dargestellten Sinn rechtfertigten. Im Beschwerdefall konnte sich die belangte Behörde auf konkrete Sachverhaltsfeststellungen sowohl über die Zahl als auch über die Art der angezeigten Vorfälle stützen. Dass es sich bei den genannten Vorfällen um Körperverletzungen, Sachbeschädigungen aller Art, Anstandsverletzungen, Ordnungsstörungen und Lärmerregungen gehandelt hat und die Häufung dieser Vorfälle rechtfertigen an sich sicherheitspolizeiliche Bedenken im Sinn des § 113 GewO 1994. Im Polizeibericht wird ausdrücklich festgehalten, dass diese Vorfälle sich auch im Bereich des Lokals des Beschwerdeführers in der S ereignet haben. Dass diese Vorfälle keinen Bezug zum Lokal des Beschwerdeführers haben, wird mit dem bloß allgemein gehaltenen Beschwerdevorbringen, das vom Beschwerdeführer betriebene Gastlokal sei vom Konzept so ausgelegt, dass „hauptsächlich und zum größten Teil Gäste mittleren Alters (ab 40 aufwärts) angesprochen werden“, nicht dargetan. Zur Frage, ob den sicherheitspolizeilichen Bedenken durch die Vorschreibung einer früheren Sperrstunde wirksam begegnet werden könne, liegt dem angefochtenen Bescheid die Auffassung zu Grunde, es könne durch eine einheitliche Sperrzeit aller Lokale im Stadtkern einem Hin- und Herwandern der Gäste zwischen den Lokalen – also auch Zuwanderungen zum und Abwanderungen vom Lokal des Beschwerdeführers – vorgebeugt werden. Diese Annahme ist vor dem Hintergrund des – von den Gemeindebehörden angesprochenen – „erhöhten Lokaltourismus“ alkoholisierter Gäste in den frühen Morgenstunden nicht unschlüssig. Da sich die Beschwerde daher als unbegründet erweist, war sie gemäß § 42 Abs. 1 VwGG abzuweisen.

33.

Finanzdaten der Gemeinden Tirols – Entwicklung 2005 bis 2007

Bezirk-Anzahl der Gemeinden	BEZIRKE				INNSBRUCK-STADT				SUMME TIROL			
	2005 (278 Gem.)		2007 (278 Gem.)		2005		2007		2005 (279 Gem.)		2007 (279 Gem.)	
Einwohnerzahl lt. Volkszählung 2001	560.086	560.086	560.086	560.086	113.457	113.457	113.457	113.457	673.543	673.543	673.543	673.543
Abgestufter Bevölkerungsschlüssel	852.605	852.605	852.605	852.605	264.733	264.733	264.733	264.733	1.117.338	1.117.338	1.117.338	1.117.338
Finanzkraft lt. für 2007	74.900.145	77.297.686	80.333.985	80.333.985	20.873.017	21.994.698	22.116.170	22.116.170	95.773.162	99.292.384	102.450.155	102.450.155
1	in Euro	je EW	in Euro	je EW	in Euro	je EW	in Euro	je EW	in Euro	je EW	in Euro	je EW
1	1.112.990.139	1.987	1.152.088.882	2.057	1.219.227.926	2.177	1.219.227.926	2.177	1.388.543.046	2.115	1.424.871.013	2.115
2	236.054.637	421	241.278.627	431	174.373.135	311	174.373.135	311	295.732.843	439	295.732.843	439
3	1.349.044.776	2.409	1.393.360.509	2.488	1.393.601.061	2.488	1.393.601.061	2.488	1.720.603.857	2.555	1.720.603.857	2.555
4	208.140.404	372	217.546.432	388	226.909.513	405	226.909.513	405	273.653.455	406	273.653.455	406
5	897.182.368	1.602	934.014.955	1.688	985.747.599	1.760	985.747.599	1.760	1.152.632.887	1.711	1.152.632.887	1.711
6	1.105.322.772	1.973	1.151.361.387	2.058	1.212.657.112	2.165	1.212.657.112	2.165	1.383.877.418	2.118	1.383.877.418	2.118
7	238.864.445	426	242.628.461	433	175.947.849	314	175.947.849	314	303.299.085	441	297.062.677	441
8	1.344.187.217	2.400	1.394.189.848	2.489	1.388.604.961	2.479	1.388.604.961	2.479	1.687.176.503	2.559	1.687.176.503	2.559
9	942.999	2	953.749	2	972.157	2	972.157	2	955.523	1	955.523	1
10	40.742.689	73	42.279.215	75	43.889.763	78	43.889.763	78	51.472.976	77	51.472.976	77
11	126.066.355	225	133.018.748	237	140.525.487	251	140.525.487	251	164.749.220	258	164.749.220	258
12	1.192.461	2	1.438.056	3	1.656.181	3	1.656.181	3	3.114.764	5	3.385.836	5
13	812.307	1	879.256	2	912.721	2	912.721	2	1.055.204	2	1.129.387	2
14	5.068.747	9	4.958.801	9	5.719.235	10	5.719.235	10	10.784.490	17	11.260.518	17
15	3.450.358	6	3.392.129	6	3.463.146	6	3.463.146	6	4.690.406	7	4.852.910	7
16	2.699.093	5	2.810.094	5	2.819.852	5	2.819.852	5	8.504.296	13	8.474.625	13
17	-33.613	0	203.937	0	-77.365	0	-77.365	0	159.623	1	159.623	1
18	23.407.491	42	24.184.766	43	25.713.027	46	25.713.027	46	29.999.601	45	30.611.464	45
19	204.348.886	365	214.119.772	382	225.594.204	403	225.594.204	403	275.486.104	426	287.193.217	426
20	332.922.253	594	347.271.658	620	370.887.495	662	370.887.495	662	436.038.053	647	456.471.718	647
21	41.924.098	75	44.322.158	79	44.383.536	79	44.383.536	79	49.185.576	77	51.998.991	77
22	374.846.351	744	391.593.816	699	415.271.031	741	415.271.031	741	485.223.629	755	508.470.709	755
23	133.875.180	239	134.159.432	240	136.000.031	243	136.000.031	243	150.602.475	224	153.025.745	224
24	51.561.931	92	65.097.022	116	67.613.017	121	67.613.017	121	59.551.931	88	73.166.682	109
25	764.632.348	1.365	804.970.042	1.437	844.478.283	1.508	844.478.283	1.508	970.574.535	1.441	1.019.433.083	1.514
26	7.035.245	13	6.738.700	12	6.304.954	11	6.304.954	11	31.586.044	34	22.612.626	34
27	74.795.865	134	77.563.487	138	59.680.645	107	59.680.645	107	77.635.975	115	77.635.975	115
28	17.305.371	31	20.306.332	36	26.223.597	47	26.223.597	47	17.840.575	26	20.695.153	31
29	47.785.972	85	48.256.918	86	47.345.284	85	47.345.284	85	51.453.816	76	51.203.809	76
30	754.504.416	1.347	772.422.161	1.379	769.354.428	1.374	769.354.428	1.374	779.488.483	1.179	793.852.561	1.179
31	24.663.323	44	28.673.195	51	26.057.259	47	26.057.259	47	33.311.009	49	33.311.009	49
32	191.710.001	342	203.256.630	363	206.085.964	368	206.085.964	368	212.981.941	316	216.031.805	321
33	45.325.658	81	57.995.169	103	66.209.544	118	66.209.544	118	103.080.926	153	102.747.826	153
34	37.516.434		30.527.760		52.268.946		52.268.946		40.676.607		40.676.607	
35	41.541.541		37.679.914		39.479.424		39.479.424		37.784.531		37.784.531	
36	384		365		355		355		674		674	
37	5.454		5.441		5.557		5.557		6.643		6.643	
38	5.818		5.860		5.912		5.912		7.392		7.392	
39	7.363		7.363		7.363		7.363		7.363		7.363	
40	7.363		7.363		7.363		7.363		7.363		7.363	

Anmerkung: 1) Um Abschlussbuchungen bereinigte Werte; 2) Ohne Pensionen und sonstige Ruhebezüge; 3) Sonstige Gemeindeabgaben; Parkabgaben, Kommissionsgebühren, Nebensprünge, Sonstige Ausgaben etc.;

4) Sonstige alte Gemeindeabgaben: Gewerbesteuer, Einkommensteuer, Anknüpfungsabgabe; 5) Spielbankabgabe Innsbruck, Seefeld und Kitzbühel;

6) Benützungsgeldern nach § 15 Abs. 3 Z. 4 FAG (Kanal, Wasser etc.); 7) BZV an Gemeinden und Gemeindeverbände lt. Aufzeichnung der Abt. Gemeindeangelegenheiten;

8) Kapitaltransferzahlungen; einmalige Subventionen an Vereine; 9) inkl. Spengeldärzte; 10) Vollbeschäftigungsäquivalente

Finanzdaten der Gemeinden Tirols – Bezirksübersichten und Landesübersicht

Bezirk-Anzahl der Gemeinden	Inst. - 24 G		Ibk.-Land - 65 G		Kitzbühel - 20 G		Kufstein - 30 G		Landeck - 30 G		Lienz - 33 G		Reutte - 37 G		Schwaz 39 G		Su. Bezirke - 278 G		Ibk.-Stadt - 1 G		Summe Tirol 279 G	
	in Euro	%	in Euro	%	in Euro	%	in Euro	%	in Euro	%	in Euro	%	in Euro	%	in Euro	%	in Euro	%	in Euro	%	in Euro	%
Einwohnerzahl lt. Volkszählung 2001	52.656	9,40	154.934	27,66	59.185	10,57	93.704	16,73	42.795	7,64	50.395	9,00	31.583	5,64	74.834	13,36	560.086	100,00	113.457	16,84	560.086	100,00
Angestellter Bevölkerungsschlüssel	78.984	9,26	236.455	27,73	88.778	10,41	144.930	17,00	64.193	7,53	77.605	9,10	47.375	5,51	114.286	13,40	852.605	100,00	264.733	23,69	852.605	100,00
Finanzkraft I für 2007	6.792.832	8,46	20.847.701	25,95	10.296.995	12,92	14.932.235	18,59	6.223.787	7,75	4.855.227	6,04	5.229.252	6,56	11.155.956	13,89	80.333.985	100,00	22.116.170	21,59	102.450.155	100,00
1 Ordentliche Einnahmen 1)	120.266.561	2,284	329.830.855	2,726	133.807.854	2,261	199.951.548	2,134	98.467.122	2,301	101.659.526	2,017	82.064.473	2,598	153.179.987	2,047	1.219.227.926	2,177	282.516.199	2,440	1.501.744.125	2,230
2 Außerordentliche Einnahmen 1)	16.373.715	3,11	52.480.398	3,39	19.407.876	3,28	25.088.808	2,68	14.862.600	3,47	15.569.929	3,09	7.391.063	2,34	23.199.046	3,10	174.373.135	3,11	43.157.789	3,80	217.530.924	3,23
3 Gesamteinnahmen in % der Bezirkssumme	136.640.275	2,595	382.311.253	2,468	153.215.430	2,589	225.040.356	2,402	113.329.722	2,648	117.229.456	2,326	89.455.536	2,832	176.379.034	2,357	1.393.601.061	2,468	325.673.988	2,570	1.719.275.049	2,553
4 Personalaufwand 2)	23.014.022	4,37	63.893.284	4,12	26.612.498	4,50	40.310.891	4,30	17.324.594	4,05	18.583.487	3,69	12.888.573	4,08	24.282.174	3,24	226.909.513	4,05	57.111.845	5,03	284.021.358	4,22
5 Sachaufwand	98.606.079	1,873	263.899.997	1,703	103.341.331	1,746	157.325.312	1,679	81.489.275	1,904	92.972.277	1,646	69.331.171	2,195	128.792.157	1,721	985.747.599	1,760	224.211.611	1,976	1.209.969.211	1,796
6 Ordentliche Ausgaben 1)	121.620.101	2,310	327.793.281	2,716	129.963.829	2,196	197.636.203	2,109	98.813.859	2,309	101.555.763	2,015	82.219.744	2,603	153.064.331	2,045	1.212.657.112	2,165	281.323.457	2,480	1.493.980.569	2,218
7 Außerordentliche Ausgaben 1)	15.016.726	2,85	48.101.214	3,10	19.931.508	3,37	25.404.652	2,71	16.886.682	3,95	16.329.494	3,24	7.815.937	2,47	26.461.636	3,54	175.947.849	3,14	43.157.789	3,80	219.105.638	3,25
8 Gesamtausgaben in % der Bezirkssumme	136.636.827	2,595	375.894.496	2,426	149.885.336	2,532	223.040.855	2,380	115.700.542	2,704	117.885.257	2,339	90.035.681	2,851	179.525.967	2,399	1.388.604.961	2,479	324.481.246	2,860	1.713.086.207	2,543
9 von den ordentlichen Einnahmen entfallen auf:																						
9 Grundsteuer A	70.348	1	188.945	1	163.244	3	163.555	2	59.879	1	92.228	2	84.161	3	149.797	2	972.157	2	12.762	0	984.918	1
10 Grundsteuer B	4.258.587	81	10.777.046	70	7.278.020	123	7.275.204	78	3.770.246	88	2.467.292	49	2.713.218	86	5.350.150	71	43.889.763	78	9.983.569	88	53.873.333	80
11 Kommunalsteuer	11.583.701	220	37.245.512	240	14.697.833	248	27.601.980	295	10.117.905	236	8.900.333	177	9.019.540	286	21.378.682	286	140.525.487	251	42.532.381	375	183.057.868	272
12 Vermögenssteuer	23.434	0	322.958	2	696.658	12	139.446	5	116.542	3	256.927	5	11.863	1	88.353	1	1.656.181	3	1.793.976	16	3.450.157	5
13 Hundesteuer	91.200	2	310.654	2	111.741	2	141.263	2	62.626	1	43.781	1	50.294	2	101.162	1	912.721	2	261.932	2	1.174.653	2
14 Gebrauchsabgabe	278.571	5	860.626	6	917.324	15	1.918.441	20	215.269	5	71.507	1	872.764	28	584.733	8	5.719.235	10	6.005.769	53	11.725.004	17
15 Verwaltungsabgabe	366.494	7	849.773	5	485.681	8	550.193	6	288.757	7	284.931	6	182.946	6	454.372	6	3.463.146	6	1.802.709	16	5.265.855	8
16 Sonstige Gemeindeabgaben 3)	231.556	4	168.209	1	321.173	5	472.746	5	343.596	8	674.075	13	151.306	5	457.191	6	2.819.852	5	5.819.805	51	8.639.658	13
17 Sonstige Gemeindeabgaben 4)	-27.783	-1	5.186	0	688	0	-33.130	0	0	0	-26.872	-1	1.381	0	3.164	0	-77.365	0	220.300	2	142.935	0
18 Interessentenbeiträge n.VerkAusschAogG	2.886.669	55	6.517.177	42	3.558.119	60	4.599.512	49	1.822.871	43	2.959.295	32	1.102.043	35	2.627.343	30	25.713.027	46	5.892.618	52	31.605.646	47
19 Summe Eigene Steuern	19.742.779	375	57.246.087	369	28.230.480	477	42.829.209	457	16.797.690	393	15.723.497	319	14.189.516	449	30.834.947	412	225.594.204	403	74.325.822	655	299.920.026	445
20 Abgabenertragsanteile	34.396.511	653	102.922.878	664	37.897.071	640	62.505.274	667	27.917.344	652	24.203.696	679	20.404.859	646	49.204.964	658	369.458.597	660	115.137.558	1.015	484.596.155	719
21 Spielbankabgabe 5)	0	0	1.027.813	7	401.085	7	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1.428.898	3	1.468.701	13	2.897.599	4
22 Getränkesteuerertrag	5.049.372	96	8.696.147	56	6.126.976	104	6.243.140	67	5.582.124	130	2.835.799	56	2.978.797	94	6.891.181	92	44.393.536	79	7.687.463	68	52.070.999	77
23 Summe Zinsen 20 bis 22	39.445.883	749	121.646.838	767	44.425.132	751	68.748.414	734	33.479.468	782	37.045.495	735	23.383.656	740	56.096.145	750	415.271.031	741	124.293.722	1.096	539.564.735	801
24 Weitere Einnahmen:																						
25 Benutzungsgeldern nach dem FAG 6)	17.187.612	326	33.128.411	214	16.382.238	277	16.027.067	171	14.353.566	335	11.611.595	230	8.810.019	279	18.499.524	247	136.000.031	243	17.025.714	150	153.025.745	227
26 Bedarfszuweisungen 7)	6.580.137	125	15.341.119	96	5.501.928	93	8.370.877	89	6.241.781	146	7.361.938	146	8.664.663	274	9.550.574	128	67.613.017	121	8.029.887	71	75.642.904	112
27 Summe Zinsen 19, 23 und 25 bis 26	63.213.632	1.201	161.116.368	1.040	66.309.298	1.120	93.146.358	994	54.074.815	1.264	56.019.928	1.112	40.853.338	1.294	84.146.243	1.124	618.884.079	1.105	149.349.323	1.316	768.233.402	1.141
Sonstige Daten:																						
28 Stand an Darlehensforderungen	211.057	4	2.306.735	15	1.540.736	26	610.663	7	687.744	16	12.792	0	600.795	19	334.432	4	6.304.954	11	12.143.151	107	18.448.105	27
29 Darlehensaufnahmen	6.653.281	126	15.829.973	102	7.283.423	123	7.822.055	83	3.511.683	82	4.262.530	85	3.151.378	100	11.166.322	149	59.680.645	107	0	0	59.680.645	89
30 Schuldzinsen	3.733.439	71	5.749.404	7	2.365.425	40	2.773.381	30	2.763.445	65	3.213.005	64	2.568.090	81	3.057.410	41	26.223.597	47	418.482	4	26.642.079	40
31 laufende Schuldentilgung	6.307.703	120	9.157.967	59	5.387.065	91	6.133.938	65	4.782.823	112	4.425.057	88	4.844.344	153	6.306.386	84	47.345.284	85	2.646.095	23	49.991.379	74
32 Schuldenstand zum 31.12.	99.342.098	1.887	180.241.113	1.163	74.957.350	1.286	96.436.868	1.029	69.951.067	1.635	77.367.908	1.535	71.120.270	2.252	99.937.753	1.335	769.354.428	1.374	18.784.305	166	788.138.733	1.170
33 Erwerb bewegliches Vermögen	2.283.294	43	6.756.368	44	3.346.880	57	4.764.556	51	1.917.074	45	1.734.442	34	2.000.876	63	3.233.769	43	26.057.259	47	3.640.835	32	29.698.094	44
34 Erwerb unbewegliches Vermögen	22.471.630	427	51.015.319	329	18.885.938	319	33.063.305	353	19.265.308	450	14.302.583	284	12.210.744	387	34.851.118	466	206.065.964	368	11.699.073	103	217.765.036	323
35 Kapitaltransfers (Zuflüsse 8)	4.442.094	84	21.612.083	139	5.717.020	97	9.611.774	103	6.188.267	145	7.299.110	145	4.075.399	129	7.263.797	97	66.209.544	118	36.539.282	322	102.747.826	153
36 Zuführung an Rücklagen	3.152.419		20.219.437		3.978.081		12.290.864		1.284.703		2.687.679		5.855.412		2.800.249		52.268.946		12.640.842		64.909.787	
37 Zuführung an a.o. Haushalt	2.885.377		13.893.013		4.864.269		7.225.167		3.818.514		2.282.785		1.107.940		3.402.360		39.479.424		9.480.000		48.959.424	
38 Zahl der Beamten 9)	39		87		39		68		33		36		293		33		355		293		648	
39 Zahl der sonstigen ständigen Bediensteten	541		1.656		699		830		424		455		343		609		5.557		1.158		7.363	
40 Summe ständig Bedienstete (VBA) 10)	580		1.743		738		898		457		491		363		642		5.912		1.451		7.363	

Anmerkung: 1) Um Abschlussbuchungen bereinigte Werte; 2) Ohne Pensionen und sonstige Ruhebezüge; 3) Sonstige Gemeindeabgaben: Parkabgaben, Kommissionsgebühren, Nebenanträge, Sonstige Abgaben etc.;

4) Sonstige alle Gemeindeabgaben: Gewerbesteuer, Getränkesteuer, Anknüpfungsabgaben; 5) Spielbankabgabe Insbruck, Seefeld und Kitzbühel;

6) Benutzungsgeldern nach § 15 Abs. 3, 4 FAG (Kanal, Wasser etc.); 7) BDZw an Gemeinden und Gemeindeverbände lt. Aufzeichnung der Abt. Gemeindeangelegenheiten;

8) Kapitaltransfers (Zuflüsse): einmalige Zahlungen an Gebietskörperschaften, einmalige Subventionen an Vereine; 9) inkl. Sprengelärzte; 10) Vollbeschäftigungsäquivalente

**VERBRAUCHERPREISINDEX
FÜR JULI 2008**
(vorläufiges Ergebnis)

	Juni 2008 (endgültig)	Juli 2008 (vorläufig)
Index der Verbraucherpreise 2005		
Basis: Durchschnitt 2000 = 100	107,7	107,6
Index der Verbraucherpreise 2000		
Basis: Durchschnitt 2000 = 100	119,1	119,0
Index der Verbraucherpreise 96		
Basis: Durchschnitt 1996 = 100	125,4	125,2
Index der Verbraucherpreise 86		
Basis: Durchschnitt 1986 = 100	163,9	163,8
Index der Verbraucherpreise 76		
Basis: Durchschnitt 1976 = 100	254,8	254,6
Index der Verbraucherpreise 66		
Basis: Durchschnitt 1966 = 100	447,2	446,8
Index der Verbraucherpreise I		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	569,7	569,2
Index der Verbraucherpreise II		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	571,6	571,0

Der Index der Verbraucherpreise 2005 (Basis: Durchschnitt 2005 = 100) für den Kalendermonat Juli 2008 beträgt 107,6 (vorläufige Zahl) und ist somit gegenüber dem Stand für Juni 2008 um 0,1% rückläufig (Juni 2008 gegenüber Mai 2008: +0,3%). Gegenüber Juli 2007 ergibt sich eine Steigerung um 3,8% (Juni 2008/2007: + 3,9%).

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.

MEDIENINHABER (VERLEGER):

Amt der Tiroler Landesregierung,
Abteilung Gemeindeangelegenheiten,
6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370

Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Helmut Praxmarer

Offenlegung gemäß § 5 Mediengesetz: Medieninhaber Land Tirol

Erklärung über die grundlegende Richtung: Information der Gemeinden

Druck: Eigendruck